



Merkblatt zum Brandschutz

Traditionsfeuer - Offene Feuer im Freien - Grillfeuer

Das Landratsamt Augsburg gibt folgende Hinweise:

Egal ob „Traditionsfeuer“ oder Grillfeuer, das Entfachen von offenen Feuern in der freien Natur birgt zahllose Gefahren. Um die Gefahr von Bränden zu minimieren, müssen einige grundlegende Regeln beachtet werden. Wir möchten Sie in diesem Merkblatt auf die wichtigsten Regeln und Vorschriften hinweisen und oft gestellte Fragen beantworten:

Was gilt als offenes Feuer?

- Lagerfeuer, sog. Mottfeuer (Verbrennung von Baumschnitt, Astwerk)
- Grillfeuer (auf eigens dafür ausgewiesenen Plätzen)
- Brennende Zündhölzer, Zigaretten, Tabakpfeifen
(Innerhalb eines Waldes in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober gilt Rauchverbot wegen Waldbrandgefahr!)
- Traditionsfeuer: Funken-, Faschings-, Oster-, Mai- (Walpurgis-), Johannis-, Sonnwendfeuer, Mahnfeuer

Welche Abstände sind grundsätzlich bei Feuern im Freien einzuhalten?

- 100 m zu einem Wald / Feldgehölze / Hecken
- 25 m zu leicht entzündbaren Stoffen (z. B. Kraftstoffe)
- 5 m zu sonstigen brennbaren Stoffen (z. B. Holz, herumliegende Kleidung)
- 5 m zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen (vom Dachvorsprung ausgemessen)

Besteht eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht?

- Feuer in Waldnähe (100 m Bereich):
Amt für Landwirtschaft und Forsten Augsburg / Dienststelle Biburg
(Tel. 0821/480 90 - 0)
- Feuer in Schutzgebieten: **Nur in Einzelfällen! Erlaubnis- und kostenpflichtig!**
Landratsamt Augsburg - Natur und Landschaft
(Tel. 0821/3102 - 2818)
- In allen anderen Fällen:
ggf. Örtlich zuständige Gemeinde- / Verwaltungsgemeinschaft (Ordnungsamt)
- Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten ist in jedem Falle einzuholen.
- Sammeln von Brennholz im Wald -> Zustimmung des Waldbesitzers notwendig
- Ansonsten ist keine Erlaubnis erforderlich



Was muss ich sonst noch beachten?

- **Vor** Entzünden des Feuers (z. B. Zündholz / Zigarette) muss gewährleistet sein, dass davon keine Gefahr für die unmittelbare Umgebung ausgeht
- Die Lebensgrundlage (Vegetation, Boden, etc.) wildlebender Pflanzen und Tiere darf nicht beeinträchtigt werden
- Als **Brennstoff** ausschließlich **naturbelassenes Holz** oder Holzkohle, d. h. keine Holzabfälle (z. B. imprägnierte / mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer, Platten, Möbelteile), keine anderen Brennstoffe (z. B. Brandbeschleuniger wie Altöle, Kraftstoffe, getränkte Strohballen oder Altreifen, Kunststoffe, etc.) verwenden.
- Feuer ist ständig durch eine geeignete Person unter **Aufsicht** zu halten
- Bei starkem **Wind** kein Feuer entzünden
- Beim Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und **Glut vollständig** erloschen sein, d. h. die Glut muss – falls nötig – mit Wasser abgelöscht werden
- Nach Betreiben des Feuers alles übriggebliebene Brennmaterial – auch Abfälle mitnehmen und ordnungsgemäß entsorgen
- Löschwasser ist ggf. in ausreichender Menge bereit zu stellen

Mache ich mich bei Pflichtverletzungen schuldig?

- Zuwiderhandlungen gegen die genannten Verpflichtungen stellen i. d. R. Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbuße geahndet werden (vgl. § 27 Verordnung über die Verhütung von Bränden).
- Wer fremdes Eigentum (Vegetation, Wald) in Brand setzt oder in Brandgefahr bringt, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann (vgl. §§ 306 ff. Strafgesetzbuch).

Wo kann ich weitere Informationen zu Feuern erhalten?

- [Weitere Fragen beantwortet Ihnen sehr detailliert auch der „Ratgeber Freizeit und Natur“, herausgegeben vom Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz](#)
- [Merkblatt des Immissionsschutzes](#)
- [Verordnung über die Verhütung von Bränden \(VVB\)](#)